- 40 -

An

- V -

Der Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat -V-
Eing.: 06. SEP. 2018
☐ -40- ☐ -VF-
☐ -51- ☐ -VR-
☐ -53-

Kassel, 01. August 2018
Frau Steinbach
Tel. 1259

Anfrage der CDU –Fraktion vom 26. Juli 2018 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung, **Vorlage Nr. 101.18.982**
Sonderpädagogischer Förderbedarf

Wir fragen den Magistrat:

Frage 1:
Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf gibt es aktuell in Kassel?
Frage 2:
Wieviel davon besuchen eine Regelschule?

Die Frage nach Schülerzahlen im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung und der damit verbundene Wunsch nach einer Messbarkeit des „Erfolges" ist nachvollziehbar. Die reinen Zahlen vermitteln den Eindruck, dass diese quantitativen Antworten auch tatsächlich gegeben werden können. Tatsächlich wird eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs jedoch nur notwendig, wenn die Beschulung in einer Förderschule vorgesehen oder wenn besondere Hilfen (z. B. besondere Ausstattung, Assistenz u. ä.) benötigt werden. Viel Wert wird auf die sogenannten präventiven Maßnahmen gelegt, die - rechtzeitig und umfassend angelegt - die Notwendigkeit des sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit diese Form der „Etikettierung" minimieren. Dies gilt besonders für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Deshalb spiegeln die folgenden „reinen" Zahlen nur einen Teil der Umsetzung der inklusiven Bildung.

	2014/15	2016/17	2017/18	Bemerkungen
SuS in Förderschulen	944	839	765	In 2016/17 davon 12 SuS in Kooperationsklassen
SuS im IB	200	266	*	
Summe	1144	1105		
Vorbeugende päd. Maßnahmen	1778	2381	*	
Stellen über rBFZ	45,8	63,5	*	

*Die Zahlen für das Schuljahr 2017/18 sind vom HKM noch nicht freigegeben.

Frage 3:
Welche dieser Regelschulen verfügen über eine ausreichende Versorgung mit sonderpädagogischen Lehrkräften, ein sonderpädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung sowie barrierefreie Gebäude und ein ausreichendes Raumangebot?

Frage 4:
Welche Regelschulen verfügen nicht über diese Versorgung?

Die Fragen nach „ausreichenden" Ressourcen sind nicht eindeutig zu beantworten. Es gibt bis heute keine Standards, die eine „ausreichende Ressourcenausstattung" für die inklusive Bildung beschreiben. Unterschiedliche gesellschaftliche Gruppierungen fordern eine unterschiedlich hohe Ausstattung an Förderschullehrkräften und Sozialpädagogen in den Regelschulen, um den Herausforderungen der Heterogenität gerecht werden zu können. Gleiches gilt für die räumliche und sächliche Ausstattung. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine Erhöhung der Ressourcen notwendig ist, dass mehr Personal und mehr Raum allein aber nicht helfen. Schul- und Unterrichtsentwicklung müssen im Sinne der Inklusion umgebaut und an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Daran arbeiten alle Kasseler Schulen intensiv.

Die räumlichen Rahmenbedingungen für Inklusion in Schule müssen vom Schulträger geschaffen werden. Wir planen schrittweise bedarfsgerechte Schulgebäude und Außenflächen bereitzustellen und dabei auch notwendige, durch die pädagogisch konzeptionelle Entwicklung an inklusiven Ganztagsschulen bedingte Veränderungen zu berücksichtigen (z. B. Barrierefreiheit; Räume für Differenzierungsmaßnahmen, für Beratung, für Ruhe und Rückzug, moderne Medienausstattung, Gestaltung der Aufenthaltsräume und Schulhöfe u. v. m.). Im Zuge der Umsetzung der inklusiven Beschulung wurden in den letzten Jahren und werden in den kommenden Jahren bedarfsorientiert an verschiedenen Schulstandorten in der Stadt Kassel bauliche Anpassungen (im Rahmen von Sanierungen oder als bauliche Einzelmaßnahme) vorgenommen.

In Kassel arbeiten alle allgemeinen Schulen (alle Schulen außer Förderschulen) inklusiv. Nach Aussage des staatlichen Schulamtes sind alle Schulen mit ausreichend Ressourcen für die unterschiedlichsten Bedarfe ausgestattet. Eine mittelgroße Gesamtschule hat bei rund 1000 Lehrerstunden für den Grundunterrichtsbedarf eine zusätzliche Zuweisung von rund 500 Stunden (+ 50 %) für u. a. Inklusion, Sozialindex, Sprachförderung, Sozialarbeit, Ganztag). An einzelnen, besonders belasteten Standorten ist die zusätzliche Zuweisung noch höher.

Die Ressourcen für den sonderpädagogischen Förderbedarf werden über das BFZ (zukünftig im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse in Verteilerkonferenz/en) an die allgemeinen Schulen verteilt. Hierfür gibt es einen Verteilungsschlüssel in Hessen, der vor Ort nach den besonderen Bedingungen der einzelnen Schulstandorte variieren kann. In Kassel wurden im vergangenen Jahr rund 63 Stellen (über 100 MA) an den allgemeinen Schulen eingesetzt.

Frage 5:

Gibt es eine besondere Vorgabe für Gymnasien, wonach nur noch solche Inklusionsschülerinnen und –schüler aufgenommen werden dürfen, die eine Chance haben das Abitur zu schaffen?

Eine Vorgabe in dieser Form gibt es nicht. Die Eltern wählen nach der 4. Klasse einen Bildungsgang und wünschen eine Schule (Erstwunsch und Zweitwunsch und ggf. Drittwunsch). Die Aufnahme in eine Schule richtet sich nach den Bestimmungen des § 70 HSchG

- Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk
- Wunsch nach einer bestimmten Sprachenfolge oder einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt
- Wohn – und Verkehrsverhältnisse zur gewünschten Schule
- <u>besondere</u> soziale Umstände
-

... und **<u>nicht</u>** nach Leistung (Noten) oder einem (nicht) vorliegenden Förderbedarf.